

Vereinsatzung für „Jazzchor After Six“

§ 1 - Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Jazzchor After Six“. Er ist ins Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“. Er hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere die Pflege des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen und Aktivitäten verwirklicht:

- Pflege der Chormusik durch regelmäßige gemeinschaftliche Probenarbeit
- Vermittlung und Verbreitung traditioneller und populärer Musikkultur mittels Durchführung öffentlicher Konzertaufführungen und Produktion audio-visueller Datenträger.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 - Mitglieder

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern und aus
- fördernden Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Aufnahmeanträge können formlos gestellt werden. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit der Chorleitung. Gegen einen ablehnenden Entscheid kann der/die Bewerber/in innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

Natürliche und juristische Personen können dem Verein als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht beitreten. Über die Aufnahme oder einen Ausschluss von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Alle Mitglieder fördern die Interessen des Vereins, die ordentlichen Mitglieder nehmen außerdem regelmäßig an Proben und sonstigen Vereinsaktivitäten teil.

Im Fall einer mehr als drei Monate andauernden Abwesenheit können ordentliche Mitglieder per schriftlichen Antrag an den Vorstand von der Teilnahme an Chorproben und Vereinsaktivitäten vorübergehend freigestellt werden. Sie haben für diesen Zeitraum den Status ‚pausierende Mitglieder‘. Diesen Status können sie selbsttätig durch erneute Teilnahme an den Vereinsaktivitäten aufheben.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.
- d) bei Auflösung des Vereins.

Der freiwillige Austritt erfolgt fristlos durch Erklärung gegenüber dem Vorstand in Textform.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung vor der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Der Ausschluss von Mitgliedern kann auch durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins bewirkt die sofortige Beendigung aller Mitgliedschaften der Vereinsmitglieder.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedsbeiträge festsetzen.

Es können unterschiedliche Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder erhoben werden.

Bei Vorliegen sozialer Härten oder bei längerer Abwesenheit („Status pausierende Mitglieder“) können die für ordentliche Mitglieder festgesetzten Mitgliedsbeiträge sowie ggfl. von der Mitgliederversammlung beschlossene finanzielle Umlagen auf schriftlichen Antrag hin ermäßigt werden. Über Umfang und Höhe möglicher Ermäßigungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Ermäßigungsanträge entscheidet der Vorstand.

Die Verwendung der Mitgliedsbeiträge kann von der Mitgliederversammlung für einen gezielten Zweck bestimmt werden.

Beitragsänderungen können nicht rückwirkend beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung außergewöhnlicher Bedarfslagen die Erhebung einer Umlage beschließen.

Jedes Mitglied entrichtet den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag bis zum fünften Werktag des jeweiligen Monats.

§ 6 - Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand.

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom dem/der Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter/in mindestens einmal jährlich durch schriftliche Einladung mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung einberufen und geleitet.

Zur Mitgliederversammlung werden alle Vereinsmitglieder eingeladen.

Anträge zur Tagesordnung können von jedem ordentlichen Mitglied eingebracht werden. Sie müssen dem Vorstand acht Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes
- Beschluss über die Wahl eines/r Rechnungsprüfers/in
- Ggfls. Wahl eines/einer Rechnungsprüfern/in
- Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung (nach Entgegennahme des Berichtes des/der Rechnungsprüfers/in, sofern dieser Posten besetzt ist)
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder
- aus einem der in §3 oder §4 genannten Gründe.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Ordentliche Mitglieder können bei Abwesenheit ihre Stimme auf andere, von ihnen zu bestimmende, ordentliche Mitglieder übertragen. Die Übertragung des Stimmrechts ist nur auf der Grundlage einer schriftlich erteilten Vollmacht gültig, in der sowohl die bevollmächtigte Person als auch die betreffende Versammlung konkret benannt sind. Kein Vereinsmitglied kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

§ 9 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzende/n,
3. dem/der Kassenführer/in.

Jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Kalenderjahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein ordentliches Mitglied des Vereins als Nachfolger/in bestellen. Die nachfolgende Person muss von der Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten durch Wahl bestätigt werden.

Der Vorstand verwirklicht die Aufgaben des Vereines auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er lässt sich hierbei regelmäßig von einem unterstützenden Gremium beraten, dem interessierte Vereinsmitglieder sowie der/die Chorleiter/in angehören.

Der Vorstand beruft eine/n oder mehrere Chorleiter*innen als künstlerische Leitung. Sofern mehrere Chorleiter*innen berufen werden, ist die Aufgabenteilung klar festzulegen.

Außerdem verabschiedet der Vorstand einen Geschäftsbericht und bestimmt Termin, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen, von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 10 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 11 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Niedersächsischen Chorverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 - Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 22.02.2018 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.